

**Fakultätsvertretung  
NATURWISSENSCHAFTEN  
HochschülerInnenschaft Uni Graz**

Schubertstraße 6a  
8010 Graz  
Tel.: 0316 / 380 - 2930  
Fax: 0316 / 380 - 9200



05.05.99

**Diskussion des Entwurfs des Universitäts-  
Studiengesetzes (UniStG) BGBl. I Nr.48/1997, zuletzt  
geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 131/1998.**

**§7 (Abs. 7a):** Diese Regelung führt zu einer Verschulung des Studiums, die unserer Ansicht nach nicht wünschenswert ist. Eine für den späteren Berufsweg notwendige Qualifikation, das eigenständige und flexible Planen, kann in einem solchen System nur schwer erworben werden.

Weiters birgt eine verpflichtende Abfolge von Lehrveranstaltungen und Prüfungen die Gefahr einer unnötigen Studienverzögerung. Studierende, die aufgrund eines Platzmangels durch beschränkte TeilnehmerInnenzahlen nicht an einer Lehrveranstaltung teilnehmen können, haben durch eine Prüfungskette keine Möglichkeit, den dadurch entstandenen zeitlichen Rückstand durch das Vorziehen anderer Lehrveranstaltungen auszugleichen. Diese Argumentation gilt im übrigen auch für **§13 (Abs. 4 lit. 3a)**.

Da die in **§7 (Abs. 7a)** vorgesehene Verschulung von uns aus den genannten Gründen abgelehnt wird, erscheint uns auch **§52 (Abs. 2)** nicht sinnvoll. Ein System in dem keine Prüfungsketten bestehen, läßt eine größere Anzahl an Prüfungsterminen sinnvoller erscheinen und hilft, Studienverzögerungen zu verhindern.

**§11a (Abs. 1):** Die hier vorgeschlagenen Varianten A und B werden von uns abgelehnt. Beide Varianten führen zu einer Situation in der sowohl Bachelor-, Master- als auch Diplomstudien parallel angeboten werden können. Wir sind der Meinung, daß es eine Regelung geben muß, die österreichweit entweder ausschließlich Diplomstudien oder ausschließlich Master- bzw. Bachelorstudien vorsieht. Parallele Ausbildungen in ein und demselben Fach mit unterschiedlichen Abschlüssen, die inhaltlich nicht wirklich unterschieden werden können, machen keinen Sinn und führen zu Unklarheiten am Arbeitsmarkt.

**§11a (Abs. 4):** Der hier angegebene Schlüssel der Stundenaufteilung zwischen dem Bachelor- und dem Masterstudium ist nicht sinnvoll. Im allgemeinen, aber ganz besonders unter Berücksichtigung des Umstandes, daß jedes Bachelorstudium zu jedem Masterstudium berechtigt, müßte das Verhältnis so geändert werden, daß mindestens 20% der Stunden im Masterstudium vorgesehen

werden. Eine qualitativ hochstehende und sinnvolle Vertiefung in das wissenschaftliche Arbeiten eines bestimmten Faches, wie es das Ziel des Masterstudiums ist, setzt unweigerlich ein höheres Stundenausmaß voraus.

**§13 (Abs.4 lit.2a):** Das eigenständige Verfassen von Arbeiten im Rahmen des Studiums ist sehr sinnvoll, da dadurch Eigenständigkeit im Arbeiten gefördert wird. Diese Eigenständigkeit stellt eine wichtige Qualifikation für das spätere Berufsleben dar. Allerdings zieht sich die Intention, derartige Qualifikationen zu fördern, leider nicht durch den gesamten Gesetzesentwurf. Ein Widerspruch ist beispielsweise in **§13 (Abs.4 lit.3a)** und **§7 (Abs.7a)** zu finden.

**§35 (Abs.4):** Die folgende Änderung wird vorgeschlagen:  
*„...Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluß eines Bachelorstudiums der entsprechenden fach einschlägigen Studienrichtung voraus...“*

Begründung: Die Flexibilisierung der bestehenden Studienordnung im Sinne einer interdisziplinären Fortbildung ist zu begrüßen. Jedoch sollte eine solche Flexibilisierung nicht durch eine völlige Freistellung der Wahl des Masterstudiums unabhängig vom vorhergegangenen Bachelor angestrebt werden. Diese Regelung würde zu negativen Konsequenzen führen.

Ein Beispiel: Es ist nur sehr schwer vorstellbar, daß eine Person, die mit dem Bachelor in Chemie in einer einschlägigen Branche berufstätig war, durch ein Masterstudium der Psychologie gute Berufsaussichten im psychologischen Bereich hat, sollte sie in diese Branche wechseln wollen. Dieses, zugegeben überzeichnete, aber durch die vorgeschlagene Regelung durchaus mögliche, Beispiel, zeigt, daß die in **§35 (Abs.4)** vorgesehene Änderung zu weit gefaßt ist.

**§59 (Abs.1):** Die folgende Änderung wird vorgeschlagen: *„... postsekundären Bildungseinrichtung, berufsbildende höhere Schule oder allgemeinbildende höhere Schule...“*

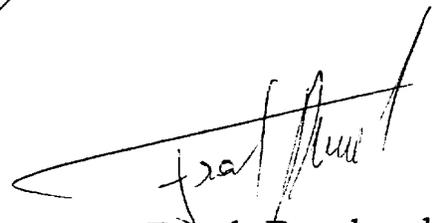
Begründung: Vor Beginn des Studiums erbrachte Leistungen, die für das Studium von Relevanz (im Studienplan beinhaltet und keine Voraussetzungen) sind, sollten ungeachtet des Schultyps berücksichtigt (angerechnet) werden (z. B. auch Latein und Griechisch einer AHS).



Bernd Knobloch  
Mandatar



Martin Ribul  
Vorsitzender



Frank Bernhard  
2.stv Vorsitzender